

Anhang B

Wasserrechtliche Bewilligung sowie gewässerschutzrechtliche Bewilligung

Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekt Dünner Herbetwil; Abschnitt Thalstrasse; km 3.500 – 2.686; Arbeiten am Gerinne, Sanierung Stützmauern, Ökologische Aufwertungsmassnahmen.

Gestützt auf Art. 41 c der eidg. Gewässerschutzverordnung (GSchV, SR 814.201), wird dem Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn, vertreten durch das Amt für Verkehr und Tiefbau (AVT), Werkhofstrasse 65, 4509 Solothurn, die gewässerschutzrechtliche Bewilligung unter Auflagen erteilt:

Auflagen

- Das Merkblatt "Baustellen-Entwässerung" des AfU bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verfügung.
- Der Baubeginn ist dem Amt für Umwelt (Abteilung Wasserbau) mindestens zehn Tage im Voraus schriftlich mitzuteilen.
- Anfallendes Abbruchmaterial ist unverzüglich und restlos aus dem Bachprofil zu entfernen und entsprechend Entsorgungskonzept zu entsorgen.
- Sämtliche wasserbaulichen Massnahmen/Arbeiten sind in Absprache mit dem Amt für Umwelt (Stefan Freiburghaus) auszuführen.
- Die Oberaufsicht für die Wasserbauarbeiten liegt beim Amt für Umwelt (Abteilung Wasserbau). Das Amt für Umwelt und das Amt für Wald, Jagd und Fischerei sind zur Startsitzenz sowie zur Abnahme des Bauwerkes einzuladen und mit den entsprechenden Sitzungsprotokollen zu bedienen.
- Es sind Maschinen und Geräte einzusetzen, welche dem neusten Stand der Technik entsprechen.
- Während der Bauarbeiten im Gewässer ist eine Wasserhaltung zu erstellen. Der Wasserabfluss der Dünner darf durch die Bauarbeiten nicht behindert werden. Trübungen des Dünnerlaufes sind auf ein absolutes Minimum zu beschränken.
- Bei Betonarbeiten darf kein Zementwasser in das Gewässer abfliessen.
- Bei Schadenfällen während der Bauarbeiten ist unverzüglich die Einsatzzentrale der Kantonspolizei zu benachrichtigen (Tel. Nr. 032 627 71 11).